Ehrung als Top-Lokalversorger

RHÖNENERGIE in Sparten Strom, Gas und Wasser ausgezeichnet

Von **Volker Nies**

Die RhönEnergie Fulda ist 2017 erneut in allen drei Versorgungssparten mit dem Qualitätssiegel TOP-Lokalversorger in ihrem lokalen Versorgungsgebiet ausgezeichnet worden.

Freuen sich über die Auszeichnung im lokalen Versorgungsgebiet (von links): Christoph Hau, Martin Heun und Klaus Moll.

Die Auszeichnung für die Sparte Strom erhält das Unternehmen schon das siebte Jahr in Folge. Seit 2015 erfüllt die RhönEnergie Fulda zudem die strengen Kriterien für Trinkwasser. Die Auszeichnung für Erdgas erhält der Versorger zum zweiten Mal in Folge.

„Es ist eine hohe Auszeichnung für unser Unternehmen, erneut in allen drei Sparten TOP-Lokalversorger zu sein“, freut sich Martin Heun, Sprecher der Geschäftsführung der RhönEnergie Fulda. „Die Siegel bestätigen, dass wir unseren Kunden ein faires Preis-Leistungsverhältnis bieten. Zudem würdigen sie auch unseren Kundenservice sowie unser Engagement für die Region und den Umweltschutz.“

Vertriebsleiter Klaus Moll sieht den Erfolg in den Tarifen begründet. „Für jeden Kunden ist das passende Angebot dabei. Fairness und Flexibilität wird bei uns großgeschrieben. Die diesjährige Auszeichnung beweist erneut, dass wir unsere Kunden top versorgen.“

Christoph Hau, Abteilungsleiter des Privatkundenvertriebs, fügt hinzu: „Wir bieten unseren Kunden marktgerechte Produkte, die individuell auf den persönlichen Bedarf zugeschnitten sind.“

In ihrem lokalen Versorgungsgebiet hat die RhönEnergie Fulda zum Zeitpunkt der Auswertung in den Bereichen Strom und Erdgas einen der ersten drei Plätze auf dem Tarifvergleichs-Ranking des Energieverbraucherportals belegt.

Goldener Boden

Bis vor wenigen Jahren gab es in Fulda eine Messe des Handwerks, die es richtig schwer hatte: Bei Ausstellern und Kunden ließ das Interesse an dieser Baumesse nach – so wie es Handwerksmessen in Deutschland generell nicht leicht hatten.

Dann aber nahmen die Kreishandwerkerschaft Fulda und der Messeorganisator Kinold die Sache in die Hand. Sie änderten das Konzept. Seitdem deuten alle Zeichen auf Erfolg und Wachstum. Die fünfte Trend-Messe, die am Donnerstag kommender Woche beginnt, zeigt: Die Messe des osthessischen Handwerks hat Zukunft. Nie zuvor wollten sich so viele Unternehmen beteiligen, nie zuvor war die Ausstellungsfläche so groß. Das Handwerk in Osthessen zeigt: Es strotzt vor Kraft.

Die Unternehmen zeigen bei der Messe aber auch, wo ihnen allen der Schuh drückt: Der berufliche Nachwuchs fehlt mehr und mehr. Deshalb ist es klug, dass das Handwerk nicht nur um die Kunden von morgen, sondern auch um die Mitarbeiter von übermorgen wirbt. Der Besuch der Messe wird sich nicht nur für Verbraucher lohnen, sondern auch für Eltern und Schüler, die aus erster Hand erfahren wollen, wie man im osthessischen Handwerk arbeitet. Das Handwerk hat bis heute goldenen Boden – wenn es die Mitarbeiter findet, die den Boden herstellen. Die Messe wird helfen, jungen Leuten das attraktive und moderne Handwerk zu zeigen.

Volker Nies

Destillerie ist nominiert

Die Schlitzer Destillerie wurde von der Oskar-Patzelt Stiftung erstmalig für den „Großen Preis des Mittelstandes“ 2017 nominiert. Sie hat damit die erste Stufe des Wettbewerbs erreicht. Unter dem Titel „Gesunder Mittelstand, starke Wirtschaft, mehr Arbeitsplätze“ werden Unternehmen als Ganzes und in der komplexen Rolle in der Gesellschaft betrachtet. Die Auszeichnung gehört zu den wichtigsten Wirtschaftspreisen für mittelständische Unternehmen in Deutschland und die Nominierung ist bereits „eine große Ehre für die Schlitzer Destillerie. Die gesamtunternehmerische Entwicklung, das Streben nach Innovationen sowie das regionale Engagement zeichnen die Schlitzer Destillerie besonders aus“, sagt Destillerie-Geschäftsführer Tobias Wiedelbach. vn

Spitze unter den deutschen DAF-Händlern

NOLL NUTZFAHRZEUGE gewinnt Dealer Excellence Award 2017

Die Künzeller Firma Werner Noll hat nach 2014 zum zweiten Mal den DAF Dealer Excellence Award gewonnen. Den mit 10 000 Euro dotierten Preis lobt der Lkw-Hersteller unter allen Vertragspartnern jedes Jahr neu aus, um die Verkaufs- und Servicequalität zu steigern.

Freude über die Auszeichnung für den DAF-Händler Werner Noll GmbH & Co.KG (von links): Verkaufsleiter Christian Frings (31), Buchhaltungschefin Helga Frings (61), Kfz-Meister Thomas Frings (27) sowie Inhaber Bernd Frings (61). Foto: Stefan Simonsen

Basis der Ehrung sind knallharte Fakten: Für eine objektive Bewertung sammelt DAF über das gesamte Jahr hinweg sämtliche relevante Daten der Kategorien Vertrieb, Werkstatt und Teile. Punkte gibt es zum Beispiel für Kriterien wie Verkaufsleistung, Effizienz, Pannenabwicklung, Weiterbildung, aber auch Kundenzufriedenheit. vn

Arbeitslosenversicherung zahlt nicht immer

SPERRZEITEN nach dem Verlust des Arbeitsplatzes lassen sich oft vermeiden

Von **Pascal M. Ludwig**

Jeden Monat gehen 1,5 Prozent des Bruttogehalts an die gesetzliche Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber legt denselben Betrag obendrauf. Viel Geld für eine Versicherung, von der jeder hofft, dass man sie nie braucht. Aber steht man tatsächlich plötzlich ohne Job da, ist man dann geschützt? Leider nicht immer. Auch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zahlt nicht in jedem Fall.

Eine Versicherung folgt immer dem gleichen Prinzip: Viele zahlen Beiträge ein, damit im Versicherungsfall genug Geld vorhanden ist, um dem Betroffenen zu helfen. Für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung gilt nichts anders: Jeder Beschäftigte leistet seinen Beitrag, damit er im Fall der Arbeitslosigkeit eine Leistung erhält. Dass manch einer jahrzehntelang einzahlt, ohne je eine Leistung in Anspruch zu nehmen, entspricht dem Prinzip einer Risikoversicherung.

Auch dass die 1927 eingeführte Arbeitslosenversicherung gesetzlich geregelt und jeder Arbeitnehmer verpflichtet ist, die Versicherung abzuschließen, ändert nichts daran, dass die Arbeitslosenversicherung wie eine private Versicherung funktioniert.

Wird ein in der Arbeitslosenversicherung Versicherter arbeitslos, erhält er grundsätzlich Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit. Wie jede Versicherung hat aber auch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung ihre „allgemeinen Versicherungsbedingungen“. Diese finden sich aber nicht in seitenlangen Erläuterungen, die man bei Vertragsschluss ausgehändigt bekommt. Vielmehr stehen sie im Sozialgesetzbuch III. Aber auch hier sind Leistungsausschlüsse geregelt. Von besonderer Bedeutung ist die Sperrzeit.

Wird sie von der Agentur verhängt, erhält der Arbeitslose für diese Zeit kein Arbeitslosengeld. Außerdem wird die Sperrzeit von der Gesamtdauer des Arbeitslosengeldbezugs abgezogen. Im Ergebnis gibt es also weniger Arbeitslosengeld.

Eine Sperrzeit wird verhängt, wenn sich der Arbeitslose „versicherungswidrig“ verhalten hat. Als versicherungswidriges Verhalten gilt die verspätete Meldung bei der Agentur für Arbeit. Dies lässt sich aber leicht vermeiden, indem man

Dr. Pascal M. Ludwig

sich umgehend meldet, sobald man weiß, dass man arbeitslos wird, etwa, weil man eine Kündigung erhalten hat.

Deutlich schwieriger ist es, eine Sperrzeit wegen „Arbeitsaufgabe“ zu vermeiden. Die Agentur für Arbeit verhängt eine Sperrzeit von regelmäßig zwölf Wochen, wenn der Versicherte ein Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund von sich aus beendet. Dies ist der Fall, wenn man sein Arbeitsverhältnis selbst kündigt. Aber auch wenn der Arbeitgeber aus verhaltensbedingten Gründen kündigt, geht die Agentur davon aus, dass der Verlust des Arbeitsplatzes selbst verschuldet ist. Das Gegenteil ist oft nur schwer nachzuweisen. Auch der Abschluss eines Aufhebungsvertrags stellt regelmäßig eine freiwillige Arbeitsaufgabe dar, die zur Sperrzeit führt. Dies kann selbst dann gelten, wenn der Arbeitgeber ansonsten mit der Kündigung droht und bei Abschluss des Aufhebungsvertrags eine großzügige Abfindung winkt. Nur bei einem vor dem Arbeitsgericht abgeschlossenen Vergleich, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsieht, ist die Agentur meist großzügig und verhängt keine Sperrzeit.

Wer also darüber nachdenkt, sein Arbeitsverhältnis zu beenden oder dem Arbeitgeber den Abschluss eines Aufhebungsvertrags gegen die Zahlung einer fürstlichen Abfindung anbietet, der sollte einen Experten zu Rate ziehen, damit er ohne Sperrzeit Arbeitslosengeld erhält und so vermeidet, dass ihm eine Leistung entgeht, für die er viele Jahre seinen Beitrag geleistet hat.

Dr. Pascal M. Ludwig ist als Rechtsanwalt im Bereich Arbeitsrecht in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt tätig.